



# HKIV-Info

September-Oktober 2010

## Erhöhte Kostenbeteiligung: Neuerungen

Verantwortlicher  
Herausgeber:  
Joël Livyng  
Generalverwalter

Versandadresse:  
Rue du Trône 30A  
1000 Brüssel

Tel. 02 229 35 00  
Fax 02 229 35 58  
www.hkiv.be  
info@caami-hziv.fgov.be

Hinterlegungsbüro Oostende Mail  
Diese Zeitschrift erscheint  
zweimonatlich  
Erscheinungsjahr 8 - Nummer 5  
Chefredakteur: G. Janssens

HKIV-Info wird mit umweltfreundlicher  
Tinte auf umweltfreundlichem  
Papier gedruckt. Die Verpackung  
ist biologisch abbaubar.

### Inhalt

S.1 Erhöhte Kostenbeteiligung:  
Neuerungen

S.2 Neue Prospekte  
für die Jugendlichen

S.2 Eine sorgenfreie  
Schwangerschaft

S.3 Abgang unseres  
Generalverwalters

S.3 Gesundheit im Internet

S.4 Kosten für die nicht  
dringliche Beförderung

S.4 Neue Außenstelle  
in Leuven

Durch die erhöhte Kostenbeteiligung kommen bestimmten Personengruppen ein höherer Erstattungsbetrag ihrer Gesundheitskosten (Ärzte, Medikamente, Krankenhaus...) zugute.

Diese Begünstigten der erhöhten Kostenbeteiligung (BEK) müssen beispielsweise Witwer, Invaliden, Rentner oder Waisen (PIVO) sein, die vom ÖSHZ unterstützt werden .... Für ausführliche Informationen fragen Sie bitte nach dem Informationsblatt «Was bedeutet erhöhte Kostenbeteiligung?»

### Welche Neuerungen gibt es?

Seit dem 1. Juli 2010 haben **zwei neue Gruppen von Versicherten** Anspruch auf dieses Recht auf eine erhöhte Kostenbeteiligung:

- die Langzeitarbeitslosen (seit mehr als 1 Jahr arbeitslos), gleichgültig welchen Alters.
- Einelternfamilien (ein Erwachsener, der allein mit den Kindern lebt, die zu seinen Lasten in seinem Mitgliedsbuch der Krankenkasse eingetragen sind).

Außer der Zugehörigkeit zu diesen beiden Gruppen ist eine **Einkommensbedingung** zu erfüllen. Das jährliche steuerpflichtige Bruttoeinkommen des Haushalts darf nämlich 15.364,99 EUR (plus 2.844,47 EUR pro Person zu Lasten) nicht überschreiten.

Für Einelternfamilie wird das Einkommen des Ex-Lebenspartners für einen

Zeitraum von 6 Monaten nach der tatsächlichen Trennung berücksichtigt.

### Welche Schritte sind zu unternehmen?

Die HKIV bemüht sich, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen, wenn Sie betroffen sind. Zögern Sie nicht, Ihren Regionaldienst selbst zu befragen. Danach müssen Sie uns eine ehrenwörtliche Erklärung bezüglich Ihrer Einkünfte zusenden.

Sie gehörten am **1. Juli 2010** bereits einer dieser Gruppen an? Um den Anspruch auf die erhöhte Kostenbeteiligung ab diesem Datum geltend zu machen, müssen Sie Ihrem Regionaldienst Ihre Ehrenerklärung auf jeden Fall bis zum 30. September 2010 einreichen.

### Erhalten Sie bereits die erhöhte Kostenbeteiligung, brauchen Sie nichts zu unternehmen!

Sie können überprüfen, ob Sie die erhöhte Kostenbeteiligung bereits erhalten, indem Sie auf Ihre orangefarbene Vignette der HKIV sehen.

Wenn der Code unten auf Ihrer Vignette auf 1 endet (wie auf der Vignette unten), dann erhalten Sie die erhöhte Kostenbeteiligung bereits.

H.K.I.V. 602  
77.01.31-123.45  
DUPONT MARIE  
RUE DU TRONE 30  
1000 BRÜSSEL  
XX1/XX1 ←

# Neue Prospekte für die Jugendlichen

Sind Sie noch Student oder stehen Sie bereits im Arbeitsleben? Sie haben Fragen zur Krankenversicherung?

- Wann muss ich mich anmelden?
- Welche Ausnahmen gibt es?
- Was muss ein ausländischer Student tun?
- Was ist der beste Status?...

Unsere Prospekte beantworten Ihre Fragen. Bestellen Sie sie kostenlos über [www.hkiv.be](http://www.hkiv.be) oder die Free-Phone-Nummer 0800 11 292.



## Eine sorgenfreie Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft ist einer der einschneidendsten Momente im Leben eines Menschen. Neben den emotionalen Aspekten gibt es allerdings auch einige administrative Dinge, die geregelt werden müssen. Damit ihre Schwangerschaft möglichst sorglos verläuft, finden Sie hier eine kurze Übersicht über die wichtigsten Dinge, die Sie beachten müssen.

### Vor der Entbindung

Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind, müssen Sie sowohl Ihren Arbeitgeber als auch die HKIV darüber informieren. Schicken Sie uns daher ein **ärztliches Attest mit dem voraussichtlichen Entbindungsdatum** und dem Datum, zu dem Sie den Mutterschaftsurlaub beginnen wollen. Wenn der Vertrauensarzt feststellt, dass Sie nicht mehr sicher arbeiten können (Fernhaltung von der Arbeit), erhalten Sie Ersatzeinkommen von der HKIV.



Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat können Sie einen Antrag auf **Mutterschaftsgeld** stellen. Sie erhalten das Formular bei Ihrem Arbeitgeber. Wenn keiner der Elternteile arbeitet, muss der Antrag innerhalb von 90 Tagen nach der Entbindung bei der Zentralanstalt für Familienbeihilfen für Arbeitnehmer (ZFA) gestellt werden.

Als Lohnempfänger haben Sie Anspruch auf 15 Wochen **Mutterschaftsurlaub** (bei Mehrlingen 19

Wochen). Sie können wahlweise zwischen 1 und 6 Wochen (1 und 8 Wochen bei Mehrlingen) vor der Entbindung nehmen. Die letzte Woche vor der Entbindung muss auf jeden Fall genommen werden. Die Wochen, die Sie nicht vorher genommen haben, können Sie nach der Entbindung nehmen. Diese Wochen werden den vorgesehenen 9 Wochen von postnataler Mutterschaftsruhe (11 Wochen bei Mehrlingen) hinzugefügt.

### Nach der Entbindung

Die Entbindung muss **innerhalb von 15 Tagen** beim Standesamt der Gemeinde, in der Sie entbunden haben, gemeldet werden.

Sowohl der Vater als auch die Mutter kann die Meldung vornehmen und benötigt dafür:

- den Ausweis beider Elternteile;
- ein Attest des Arztes oder des Krankenhauses;
- das Heiratsbuch oder die Anerkennungsurkunde (bei Unverheirateten).

Sie erhalten einige Auszüge aus der Geburtsurkunde, ein Dokument für die ZFA und eines für die HKIV. Besorgen Sie der ZFA und Ihrem Regionaldienst diese Dokumente möglichst schnell.

Ihr Kind wird als unterhaltsberechtigter Person auf Antrag eines der Elternteile eingetragen. Sie erhalten Vignetten und eine SIS-Karte auf den Namen des Kindes.

Das Standesamt informiert die Gemeinde, in der Sie wohnen, wenn Sie in einer anderen Gemeinde entbunden haben. Daraufhin erhalten Sie von dort die erforderlichen Ausweise.

### Weitere Informationen?

Wenn Sie mehr über das Thema Schwangerschaft erfahren möchten, fordern Sie unsere umfangreiche Informationsbroschüre an oder besuchen Sie unsere Website (Rubrik FAQ » Schwangerschaft).

## Abgang unseres Generalverwalters

Bei seinem kommenden Eintritt in den Ruhestand, ergreift unser Generalverwalter, Herr Joël Livyns, zum letzten Mal das Wort in HKIV-Info.

„Am 1. September 1999 trat ich mein Amt als Generalverwalter der HKIV an. Am 31. August elf Jahre später verlasse ich die Hilfskasse, weil ich in den Ruhestand eintrete.

Während dieser Zeit haben wir, mit meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ununterbrochen gearbeitet, um die Qualität der Dienste, die wir Ihnen bieten, zu erhöhen. Ihre Treue zu unserer Einrichtung dient für uns als besten Erfolgsbeweis.

Wir haben schon viel erreicht aber unser Team wird sich sicher nicht auf seinen Lorbeeren ausruhen: wir haben nämlich einen neuen Verwaltungsvertrag, der dritte, mit der Regierung abgeschlossen. Darin wurden konkrete und hochfliegende Ziele für den Zeitraum 2010-2012 festgelegt, die nicht nur eine bessere Effizienz unserer Dienste anstreben, sondern auch darauf abzielen, unsere Einrichtung in die Modernisierungsdynamik der Verwaltung der Kranken- und Invalidenversicherung einzubinden

Wie es der Fall für die vorherigen Verträge war, sollen diese Ziele regelmäßig geprüft werden bei den Sozialpartnern im Rahmen der paritätischen Verwal-

tung, die ein gutes Funktionieren der öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit gewährleistet.



Morgen werden andere mich ablösen, und die werden sicher mit ähnlicher Wirksamkeit, mit Aufmerksamkeit Ihren Wünschen gegenüber und mit Qualität arbeiten.

Ich danke Ihnen für das Vertrauen, das Sie der HKIV entgegen gebracht haben und bringen werden.“

## Gesundheit im Internet

Die HKIV baut ihre Website ([www.hkiv.be](http://www.hkiv.be)) weiter mit neuen Rubriken aus.

Seit einigen Wochen können Sie auch Beiträge zu verschiedenen Gesundheitsthemen in der Rubrik "Gesundheit" finden.



Dabei handelt es sich nicht nur um eine Rubrik zur Information, sondern die Artikel können auch problemlos ausgedruckt oder weitergesendet werden.

Außerdem finden Sie dort u.a. Informationen zu folgenden Themen:

- gesunde Ernährung;
- Asthma und COPD;
- Depression;
- Tipps für eine gesunde Schwangerschaft;
- Grippe und Impfung;
- ...

Diese Rubrik wird zukünftig regelmäßig um neue Beiträge ergänzt. Wir wünschen Ihnen schon jetzt viel Spaß beim Lesen und eine gute Gesundheit.

# Kosten für die nicht dringliche Beförderung

Für bestimmte Patienten beteiligt sich die HKIV an den Kosten für die **nicht dringliche** Beförderung zwischen der Wohnung und dem Pflegezentrum.

## Krebstherapie und Dialyse

Sie unterziehen sich ambulant einer **Krebsbehandlung** (Kontrolluntersuchungen und Radiotherapie) oder einer **Dialyse**.

Sie brauchen sich nur an das Pflegezentrum zu wenden, in dem Sie behandelt werden; dort wird man Ihnen eine Bescheinigung über die verschiedenen Termine Ihrer Behandlung ausstellen.

Reichen Sie diese Bescheinigung bei Ihrem Regionaldienst zusammen mit den Fahrausweisen der öffentlichen Verkehrsmittel (Zug, Straßenbahn, Bus) ein, und Ihre Fahrt wird zum Tarif der 2. Klasse erstattet.

Wenn Sie ein privates Transportmittel benutzen (Taxi, Auto,...), wird die Fahrt mit 0,25 EUR pro Kilometer erstattet. Ohne Kilometerbegrenzung (Wohnung – Pflegezentrum) im Fall einer Krebsbehandlung und auf 2 mal 30 km (hin und zurück) begrenzt für eine Dialyse.

## Neugeborene

Die HKIV beteiligt sich an den Beförderungskosten von **Frühgeburten**, den Neugeborenen und ihrer Mutter, deren Leben bedroht ist oder bei der die Gefahr von bleibenden neurologischen Schäden besteht.

Das Krankenhaus unternimmt die notwendigen Schritte, damit Sie eine Beteiligung an den Fahrtkosten zwischen der Entbindungsklinik und dem Neonatologiedienst beanspruchen können. Die

nachstehende Übersicht gibt Ihnen die Beteiligungsbeträge.

Kilometer	Beteiligung
Pauschale für jede Fahrt von 10 km	53,88 EUR
Erhöhung der Pauschale vom 11. Km an	5,38 EUR
... vom 21. Km an	4,16 EUR

## Funktionelle Rehabilitation

Sie unterziehen sich einem Programm für **funktionelle Rehabilitation** in bestimmten zugelassenen Rehabilitationszentren (eine Liste ist in Ihrem Regionaldienst verfügbar) und Sie können sich nicht ohne **Krankenfahrzeug** fortbewegen.

Dann müssen Sie eine Beteiligung an den Rehabilitationskosten und an den Fahrtkosten beantragen. Bitten Sie Ihren Regionaldienst um ein Antragsformular. Diesem Formular muss eine ärztliche Bescheinigung zum Beweis, dass Sie sich nicht ohne Krankenfahrzeug fortbewegen können, beigefügt sein.

Wenn Sie vom Pflegezentrum oder von einem privaten Fahrunternehmen gefahren werden, sendet das Rehabilitationszentrum eine Zusammenfassung der Fahrtkosten direkt an Ihren Regionaldienst (Erstattung zwischen 0,49 und 1,18 EUR/km abhängig davon, ob das Zentrum oder das Fahrunternehmen öffentliche Zuschüsse erhalten).

Bewegen Sie sich in Ihrem eigenen speziell ausgestatteten Fahrzeug, wartet der Regionaldienst bis Sie ihm selbst diese Zusammenfassung der Kosten einreichen (Erstattung 0,25 EUR/km).

# Neue Außenstelle in Leuven

Im Oktober öffnet die HKIV eine neue Außenstelle in Leuven. Diese Außenstelle ist in der Stadtmitte (Brouwersstraat 1b) eingerichtet und sehr leicht erreichbar.

Ein Schalter steht zu Ihrer Verfügung wenn Sie Hilfe, Rat oder Erstattungen benötigen.

Wir werden Ihnen alle Informationen über die Neueröffnungen zu gegebener Zeit mitteilen.

